

Dr. Gerhard Feige  
Bischof von Magdeburg



Magdeburg, 16.12.2020

## **Weihnachtsregelung für das Bistum Magdeburg**

Der Bischof von Magdeburg ordnet in Ergänzung zur 5. Anordnung vom 30.10.2020 folgendes für die Zeit vom 16.12.2020 bis zum 10.01.2021 an:

### **1. Anmeldung**

Für die Gottesdienste, bei denen mit einer großen Teilnehmerzahl zu rechnen ist, z. B. am Heiligen Abend, gilt eine Anmeldepflicht. Die Kontaktdaten der Gottesdienstteilnehmer müssen darüber hinaus entsprechend der Regelungen der 5. Anordnung in Listen erfasst werden.

### **2. Maskenpflicht**

Für alle Sonn- und Feiertagsgottesdienste und für alle anderen Gottesdienstformen gilt eine Maskenpflicht in und vor der Kirche. Im Einzelfall ist eine Befreiung glaubhaft zu machen, z.B. durch ein ärztliches Attest.

Nur für den Zelebranten, andere Leiter sowie Mitwirkende, z. B. Lektoren, gilt die Maskenpflicht eingeschränkt, dies bedeutet, dass sie ohne Maske sprechen dürfen, um die Verständlichkeit zu gewährleisten.

### **3. Gemeindegesang und musikalische Gestaltung**

Gemeindegesang und Chorgesang ist in den Gottesdiensten untersagt. Kantorengesang und Einsatz von Solisten, bei Mehrstimmigkeit in einfacher Stimmbesetzung ist möglich. Der Einsatz von Blasinstrumenten in kleiner Besetzung ist in den Gottesdiensten nur unter Beachtung der Abstandsregelungen der 5. Anordnung des Bischofs möglich.

### **4. Durchlüftung**

Auf eine gute Durchlüftung der Räume vor und nach den Gottesdiensten ist zu achten.

### **5. Sternsinger**

In diesem Jahr wird die Aktion Dreikönigssingen in allen Bistümern in veränderter Form stattfinden. Die Sternsingergruppen werden in der jetzigen Situation auf einen Besuch der Menschen an den Haustüren verzichten.

Informationen zu kontaktlosem Sternsingen, alternativen Aktionsformen sowie einen virtuellen Sternsingerbesuch findet man auf [www.sternsingen-im-bistum-magdeburg.de](http://www.sternsingen-im-bistum-magdeburg.de).

Infopakete an die Gemeinden dazu sind in Vorbereitung.

Der Leitgedanke bleibt: „Heller denn je – die Welt braucht eine frohe Botschaft!“

6. Beachtung von Corona-Anordnungen der zuständigen Staatlichen Stellen

Die Pfarreien sind verpflichtet, die jeweiligen regionalen Corona-Anordnungen der zuständigen staatlichen Stellen zu prüfen und zu beachten.



Dr. Gerhard Feige  
Bischof